

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1345
vom 24. Mai 2007
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Zonenplan Horw - Zwei Anpassungen im Bereich der Autobahn A2

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Die Sanierung der Autobahn durch Horw ist abgeschlossen. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Horw ist die eingedeckte Autobahn zwischen der Grisigenstrasse und dem Kreisel Hinterbach der Zone für Sport und Freizeitanlagen zugewiesen.

Teilweise werden seitlich der Autobahn für den Bau in Anspruch genommene Flächen nicht mehr benötigt und mit der Grenzberichtigung den anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgetreten oder zurückgegeben. Dies bedingt, dass auch die Zonenzuweisungen dieser Flächen den neuen Eigentumsverhältnissen angepasst werden. Sie werden der jeweils angrenzenden Bauzone mit privatem Nutzungszweck zugewiesen. Gleichzeitig wird eine Teilfläche, welche definitiv vom Kanton übernommen wird, analog der angrenzenden Flächen des Autobahndeckels auch der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zugewiesen.

Im vergangenen Jahr haben wir die Gesamtrevision unserer Ortsplanung in Angriff genommen. Sie dürfte bei optimalem Verlauf ca. 2010 abgeschlossen werden. Da am Pilatushang westlich der Autobahn mit dem Abschluss der Autobahnsanierungsarbeiten eine rege Planungs- und Bautätigkeit eingesetzt hat, sollten die Zonenberichtigungen ohne Verzug, losgelöst von der Gesamtrevision, vorgenommen werden. Zum einen bedürfen sie aufgrund der geringen Abmessungen keiner raumplanerischen Abwägung, zum anderen geben sie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Investoren die wünschbare Rechtssicherheit, indem in den Gestaltungsplan auf Zwischenlösungen und Bewilligungsvorbehalte verzichtet werden kann.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 ersuchte Walter Zimmermann, Miteigentümer an den Grundstücken Nrn. 548 und 593, das Baudepartement Horw, die Anpassung der zweigeschossigen Wohnzone locker an die bereinigten Grundstücksgrenzen baldmöglichst in die Wege zu leiten.

Südlich des Kreisels Hinterbach sind die Vermessungsarbeiten noch nicht abgeschlossen. Abklärungen mit dem Amt für Hochbauten und Immobilien des Kantons haben jedoch ergeben, dass sich auf diesem Abschnitt keine dringenden Zonenanpassungen mehr ergeben werden. Sie können daher, soweit dann überhaupt notwendig, im Rahmen der Gesamtrevision bearbeitet werden.

2 Die Änderungen im Einzelnen

2.1 Abschnitt Bodenmatt

Von Grundstück Nr. 1530 wird eine Fläche von ca. 620 m² von der Zone für Sport- und Freizeitanlagen der zweigeschossigen Wohnzone dicht zugewiesen.

2.2 Abschnitt Chliwil

Von den Grundstücken Nrn. 548 und 593 wird eine Fläche von rund 1'200 m² von der Zone für Sport- und Freizeitanlagen der zweigeschossigen Wohnzone locker zugewiesen.

Von Grundstück Nr. 563 wird eine Fläche von ca. 280 m² von der Zone für Sport- und Freizeitanlagen der zweigeschossigen Wohnzone dicht zugewiesen.

Von Grundstück Nr. 1343 wird eine Fläche von ca. 180 m² von der zweigeschossigen Wohnzone locker der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zugewiesen.

3 Verfahren

Die Umzonungen wurden vom 30. April bis 29. Mai 2007 öffentlich aufgelegt. Sie sind mit dem Blickpunkt Nr. 4 vom 27. April 2007 allen Horwer Haushaltungen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zugestellt worden. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden persönlich angeschrieben. Auf eine Vorprüfung durch den Kanton wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen verzichtet.

Bis zum Versand dieses Berichts und Antrags (1. Juni 2007) sind keine Einsprachen zu diesem Umzungsverfahren eingereicht worden. Sollte wider erwarten Einsprache erhoben werden, werden wir Sie mit einem Zusatzbericht darüber und über die beantragte Einsprachebehandlung informieren, sofern diese nicht gütlich erledigt werden könnte.

Gemäss Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung unterliegt der Beschluss des Einwohnerrats über Änderungen des Zonenplans, sofern Flächen bis 2'000 m² davon betroffen sind, dem fakultativen Referendum gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung. Nach dem unbenutzten Verstreichen dieser Referendumsfrist ist die Zonenplananpassung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den beiden Umzonungen in den Gebieten Bodenmatt und Chliwil zuzustimmen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Plan Anpassungen Zonenplan an Ausbau A2

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1345 des Gemeinderates vom 24. Mai 2007
 - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003
-

1. Die Umzonungen in den Gebieten Bodenmatt und Chliwil werden gutgeheissen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).
3. Die Zonenplananpassungen sind nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Auf eine 2. Lesung des Bericht und Antrags Nr. 1345 wird verzichtet.

Horw, 21. Juni 2007

Alwin Larcher
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

